

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baumutzungsverordnung (BauMUV) Baumutzungsverordnung (BauMUV) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung (PlanzV) Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesbauordnung (LBO) Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, per. S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)

Gemeindeordnung (GemO) Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, per. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und Nr. 5 genannten Ausnahmen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl
Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
In den Allgemeinen Wohngebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.
Mit baulichen Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist eine weitere Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

2.2 Geschossflächenzahl
Höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
Berechnung der Geschossfläche
In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei der Berechnung der zulässigen Geschossfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen auch in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände vollständig mitzurechnen.

2.3 Höchstzulässige Wandhöhe
Die höchstzulässige Wandhöhe (WH) im WA1 ist beim Satteldach bzw. Walmdach oder Mansarddach das traufseitig gemessene Maß zwischen der im Mittel gemessenen Straßenhöhe, gemessen jeweils in der Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut.
Die höchstzulässige Wandhöhe im WA2 ist festgesetzt in m ü. NN.
Beim Flachdach gilt als oberer Messpunkt der Wandhöhe die Oberkante der Attika.
Eine Überschreitung der Wandhöhe ist durch Balkon- und Terrassengeländer sowie Dachaufbauten gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO entsprechend den örtlichen Bauvorschriften zulässig.

2.4 Höchstzulässige Gebäudehöhe (GH)
Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) ist im WA1 festgesetzt in m über der im Mittel gemessenen Straßenhöhe, gemessen jeweils in der Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite.
Die höchstzulässige Gebäudehöhe im WA2 ist festgesetzt in m ü. NN.
Eine Überschreitung der Gebäudehöhe ist durch Balkon- und Terrassengeländer sowie Dachaufbauten gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO entsprechend den örtlichen Bauvorschriften zulässig.
Anlagen zur Sommerenergiegewinnung sind mit einer Höhe von maximal 1,20 m auf Dachflächen von Hauptgebäuden zulässig. Eine Überschreitung der Höchstzulässigen Gebäudehöhe mit diesen ist zulässig.

3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.2 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.
a. Für die Allgemeinen Wohngebiete wird festgesetzt, dass die Gebäudebreite maximale 20,00m betragen darf.
Im gesamten Gebiet beträgt die erweiterte Tiefe der seitlichen Grenzabstände mind. 3,00m.
Ausnahmsweise können Tiefgaragen in den erweiterten seitlichen Grenzabständen zugelassen werden, um die Funktionsfähigkeit der Tiefgarage zu gewährleisten.

3.3 Stellung baulicher Anlagen (Hauptfritrichung)
Die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich durch die parallele Anordnung des Hauptbaukörpers zur festgesetzten Hauptfritrichung. Abweichungen um +/- 5° sind zulässig.

3.4 Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen
In den Allgemeinen Wohngebieten sind Garagen, Carports, Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Je Grundstück ist eine Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche mit einer maximalen Breite von 6,50m zulässig.

4. VERKEHRSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist unverbindlich.

4.1 Öffentliche Verkehrsfläche

4.2 Straßenbegrenzungslinie

4.3 Öffentliche Verkehrsfläche als Begleitfläche

5. GRÜNFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche
Innerhalb der privaten Grünflächen sind Nebenanlagen aller Art sowie Bauteileneinrichtungen und die Lagerung von Baustoffen und Bodenaushub nicht zulässig.

6. PLANUNGEN; NUTZUNGSREGELUNGEN; MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE, UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6.1 Pflanzstreifen entlang der Federburgstraße
Innerhalb des festgesetzten Streifens entlang der Federburgstraße sind einheimische Sträucher (Pflanzqualität: Strauch 2 x v, Höhe 100-150cm, mindestens 1 Strauch / 5 qm) zu pflanzen, dauerhaft zu versorgen und bei Abgang zu ersetzen. Dieser Pflanzstreifen darf je Grundstück nur einmalig sowie für Zufahrten zu Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen auf eine Breite von maximal 50% der straßenseitigen Grundstückslänge unterbrochen werden.

6.2 Pflanzstreifen entlang des Mehlisackwegs und Hühnerstallwegs
Innerhalb des festgesetzten Streifens entlang des Mehlisackwegs und des Hühnerstallwegs sind mindestens 1,50m breite Heibuchen- oder Lingusterhecken zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

6.3 Umgrenzung von Flächen mit Nutzungsregelungen und Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Massnahmenziel: Erhalt des natürlichen Gebietszustands.
In den gekennzeichneten Bereichen sind nachfolgende Nutzungsregelungen und Massnahmen festgesetzt:
Vorhandene flächige Gehölzstrukturen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bäume mit einem Stammumfang größer 80cm sind zu erhalten. Die Herausnahme jüngerer Gehölze zur Förderung vorhandener Einzelbäume ist zulässig. Ein Totholzanteil von 10% des Baumbestandes ist zu erhalten.
Für Nachpflanzungen zur Verjüngung sind heimische, standortgerechte Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm oder Solitär mit Stammumfang 15-20cm gemessen in 1m Höhe zu pflanzen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

WA 1	0,3
max. WH ü. Straße 12,20m	max. GH 17,70m

Örtliche Bauvorschriften

SD / WD / MD

35°-50°

Planungsrechtliche Festsetzungen

WA 2	0,3
max. WH 475,00m ü. NN	max. GH 480,50m ü. NN

Örtliche Bauvorschriften

SD / WD / MD

35°-50°

6.4 Dachbegrenzung
Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer von Hauptgebäuden mit einer Neigung von weniger als 12° sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,12 m zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Dachterrassen und Flächen für technische Aufbauten. Flächen unter Anlagen für die Sommerenergiegewinnung sind zu begrünen.

6.5 Erdüberdeckung von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen
Tiefgaragen und sonstige unterirdische Gebäudeteile sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,6 m, im Bereich von Baumpflanzungen von mindestens 0,8 m zu versehen und zu begrünen.

6.6 Artenschutz
Rodungen sind ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine Verbotssubstanzen nach § 44 BNatSchG auszulösen. Vor der Rodung sind die Gehölze auf Stamm- und Asthöhen zu untersuchen, um sicherzugehen, dass keine Ruhestätten höhlenbewohnender Tierarten zerstört werden. Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Anlagen ist zu prüfen, ob Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet, ihre Entwicklungsstadien oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44BNatSchG). Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

7.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

7.3 Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Innerhalb der festgesetzten Flächen sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO, sofern es sich um Gebäude handelt, sowie Baustelleneinrichtungen und die Lagerung von Baustoffen und Bodenaushub nicht zulässig.

7.4 Schallschutzeinrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz gegen den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm sind besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen.
Lärmpegelbereich (LPB) II
An den gekennzeichneten Bereichen ist für Büro- und Aufenthaltsräume entsprechend der DIN 4109 das erforderliche resultierende Schalldämmmaß für Außenbauteile (erf. R_{w, res}) zu erfüllen.

Raumart	erf. R _{w, res} des Außenbauteils LPB II
Bettenträume in Krankenanstalten und Sanatorien	35
Aufenthaltsräume in Wohnungen, Aufenthaltsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsäume u. a.	30
Bürosräume und ähnliches 1)	30

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausübenden Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

7.5 Geländeanpassung an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden privaten Grundstücksflächen unterirdische Stützbauewerke entlang der Grundstücksgrenze in einem Streifen mit einer Tiefe von 0,5 m zulässig.

7.6 Mit Leitungsnetzen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
LR Gemäß Eintragung im Lageplan ist die Fläche mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1631 zu belasten.

B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

D Kulturdenkmal

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 74 Abs. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung in Grad
Satteldach / Walmdach / Mansarddach
Dachneigung in Grad
Die Dachformen und Dachneigungen der Hauptdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lageplans festgesetzt. Die Dachneigung ist symmetrisch auszuführen.
Abweichungen von der Dachform sind zulässig, wenn sie aus denkmalschutzrechtlichen Gründen ausdrücklich gefordert werden.
Abweichend davon sind im Plangebiet Flachdächer und Dachterrassen bis maximal 20% der Grundfläche des jeweiligen Hauptgebäudes zulässig.
Mit Dachflächen von Dachaufbauten darf die Flachdachanteile überschritten werden. Bei der Berechnung der hier relevanten Grundfläche des jeweiligen Hauptgebäudes sind Gebäudeteile, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht mitzurechnen.

1.2 Dachdeckung
Als Material für die Dacheindeckung sind nur unglasierte Dachziegel / Dachsteine in roten, braunen und anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Für Dachaufbauten und zur Solarenergienutzung sind andere Arten der Dacheindeckung zulässig.
Glänzende Dachbedeckungen sind unzulässig.

1.3 Dachaufbauten
Nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO sind Dachaufbauten (z.B. Dachgaupen, Widerkehre, Zwischengebäude, Treppenträume, Aufzugsfahrtrien usw.), Dacheinbauten (z.B. Balkone, Loggien) sowie sonstige Dachdurchbrechungen unter Einhaltung folgender Maße zulässig:
- Ohne Durchbruch der Traufe mit einer Gesamtlänge von 60 % der jeweiligen Gebäudelänge (Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand); eine Gesamtlänge von 70 % der jeweiligen Gebäudelänge ist zulässig, wenn ein Mindestabstand zum First von 2,50 m eingehalten wird oder
- mit Durchbruch der Traufe mit einer Gesamtlänge von 40 % der jeweiligen Gebäudelänge; eine Gesamtlänge von 60 % der jeweiligen Gebäudelänge ist zulässig, wenn ein Mindestabstand zum First von 1,00 m (parallel zur Dachfläche vom höchsten Punkt des Firstes zum höchsten Punkt des Dachaufbaus gemessen) eingehalten wird, eine Gesamtlänge von 70 % der jeweiligen Gebäudelänge ist zulässig, wenn ein Mindestabstand zum First von 2,50 m eingehalten wird und
- je Dachfläche nur eine Form von Dachaufbauten,
- ein Mindestabstand zum First von 0,80 m
- ein Mindestabstand zur Traufe, soweit diese nicht durchbrochen wird, von 0,80m (parallel zur Dachfläche vom niedrigsten Punkt der Dacheindeckung zum niedrigsten Punkt des Dachaufbaus gemessen),
- ein Mindestabstand zum Giebel von 1,00 m (horizontal gemessen vom untersten Punkt des Dachaufbaus),
- ein Mindestabstand zu Gärten von 1,00 m (horizontal gemessen vom höchsten Punkt des Dachaufbaus),
- ein Mindestabstand zwischen den einzelnen Dachaufbauten von 1,00 m (Außenkanten) und
- die traufseitige Wandhöhe bei Dachgaupen (Oberkante Dacheindeckung Hauptdach bis Oberkante Dacheindeckung Gaupe) von 1,70 m eingehalten wird.

1.4 Fassadengestaltung
Für die Fassadengestaltung sind glänzende Materialien und grelle Farben sowie verspiegelte Glasflächen unzulässig.

2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
(§ 74 Abs. 1 LBO)

2.1 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen
Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.2 Stützmauern
Stützmauern sind verputzt oder gemauert mit einem sichtbaren Fugenbild und durchlaufender Stützmaueroberkante herzustellen. Die Stützmauern dürfen eine maximale Höhe von 1,20m nicht überschreiten.

2.3 Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Grundstücksfläche sowie Einfriedungen
Der vorhandene Geländeverlauf ist zu erhalten und im Baugenehmigungsverfahren in Schnittzeichnungen darzustellen.
Einfriedungen entlang der Federburgstraße sind grenzständig auf einer mindestens 0,90m und höchstens 1,20m hohen Sockelmauer zu errichten. Blockierte tote Einfriedungen sind nicht zulässig. Im Bereich der privaten Grünflächen sind tote Einfriedungen nur als einheimische standortgerechte Laubhecke oder in Gehölze eingebundene Maschendrahtzäune zulässig.

D KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1.1 Füllschemata der Nutzungsschablone (Planungsrechtliche Festsetzungen):

Planungsrechtliche Festsetzungen	1 Art der baulichen Nutzung
1 2	2 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
3 4	3 maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
5 6	4 Bauweise
	5 maximal zulässige Wandhöhe (WH)
	6 maximal zulässige Gebäudehöhe (GH)

1.2 Füllschemata der Nutzungsschablone (Örtliche Bauvorschriften):

Örtliche Bauvorschriften	1 Dachform
1	2 Dachneigung

1.3 Ordnungswidrigkeiten
Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.

1.4 Luftreinhaltung
Trockenes Holz, zugelassene Pellets oder Holzwerkstoffe dürfen nur in Feuerstätten verbrannt werden, die den Bestimmungen der jeweils geltenden Kleinf Feuerungsanlagenverordnung entsprechen.

1.5 Hangwasser
Aufgrund der Hanglage kann es bei Starkereignissen zu wild abfließendem Hangwasser kommen. Private Grundstückseigentümer sollten sich vor einem privaten Objektschutz gegen dieses schützen.

1.6 Energieerparnis
Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das EEWärmeG des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Energieerparnismaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen.

1.7 Baugrunduntersuchung, Bewässerungsverfahren und ehemalige Luftschutzstollen
Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Bewässerungsverfahren durchzuführen.
Auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 1573, 1631/1, 1633 und 1634 befindet sich ein ehemaliger Luftschutzstollen. Konkrete Aufzeichnungen über durchgeführte Verfüllmaßnahmen liegen nicht vor.
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ist gemäß Folgegesetz Baden-Württemberg (FolgeG) zuständige besondere Polizeibehörde für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei stillgelegten unterirdischen Bergwerken und anderen künstlichen Hohlräumen. Zuständige Stelle innerhalb des LGRB ist Referat 97 Landesbergdirektion (LBD).
Vor Durchführung baulicher Maßnahmen wird empfohlen, die potentiellen Einwirkungen möglicherweise heute noch vorhandener unterirdischer Hohlräume auf die Tagesoberfläche bzw. auf Bauvorhaben durch einen qualifizierten Gutachter zu untersuchen und damit möglicherweise verbundene Risiken zu bewerten. Die evtl. Durchführung von Erkundungsmaßnahmen und die Ergebnisse sind der Landesbergdirektion mitzuteilen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der Landesbergdirektion abzustimmen.

1.8 Archäologische Denkmalpflege
Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Bronzschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

E PLANUNTERLAGE

1. Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummer

2. Haupt- / Nebengebäude, Bestand

3. Höhenlinie mit Höhenangabe in m ü. NN.

4. Höhenpunkte mit Höhenangaben in m ü. NN

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbuch durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	22.01.1997
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbuchbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am	04.02.1997
3. Teilung des Verfahrensgebietes	am	08.03.2010
4. Bekanntmachung der Teilung des Verfahrensgebietes	am	13.03.2010
5. Ergänzung des Aufstellungsbuchbeschlusses und Modifizierung der Planungsziele	am	06.07.2016
6. Bekanntmachung der Ergänzung des Aufstellungsbuchbeschlusses und Modifizierung der Planungsziele	am	09.07.2016
7. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	am	09.07.2016
8. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom bis	18.07.2016 05.08.2016
9. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbuch durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	
10. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am	
11. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom mit Begründung vom	am	3 Abs. 2 BauGB
12. Erneute Billigung des Bebauungsplanentwurfes und erneuter Auslegungsbuchbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	
13. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung	am	
14. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom mit Begründung, Fassung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	am	
15. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	am	

Ravensburg, den (BÜRGERMEISTER)

AUSFERTIGUNG
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

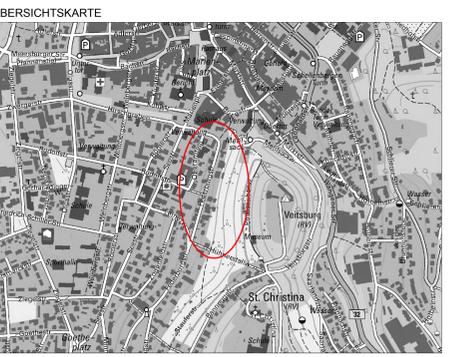
Ravensburg, den (OBERBÜRGERMEISTER)

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am

Ravensburg, den (AMTSLEITERIN)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.

Ravensburg, den (STADTPLANUNGSMIT)



Stadt Ravensburg

LAGEPLANBEZEICHNUNG:

BEBAUUNGSPLAN
"Östliche Federburgstraße - Nördlicher Teil"

M 1:500

Planfassung vom 14.11.2017

PLANVERFASSER: BÜRGERMEISTER AMTSLEITERIN
Schmid

Reg.Nr.
Fertigung /